



# URHEBER-VERTRAG

(Exemplar für den Urheber)

zwischen

Freie Christengemeinde Tostedt e.V.,  
Todtglüsinger Str. 3, 21255 Tostedt

- vertreten durch ihren Vorstand -  
- dieser wiederum vertreten durch Bettina von Bracken,  
Musik-Diakonin, Leiterin des Arbeitszweiges „LLB“ -

und

im Folgenden LLB (Lobpreis – Liederbörse) genannt

im Folgenden Urheber genannt.

## § 1 Vertragsgegenstand

Der Urheber ist

Komponist

Textdichter

folgender Werke, die der LLB

in Form einer Demo-MC oder -CD

notiert

bereits vorliegen:

- 1.: (Titel) \_\_\_\_\_ (Länge ca. ....)
- 2.: (Titel) \_\_\_\_\_ (Länge ca. ....)
- 3.: (Titel) \_\_\_\_\_ (Länge ca. ....)
- 4.: (Titel) \_\_\_\_\_ (Länge ca. ....)
- 5.: (Titel) \_\_\_\_\_ (Länge ca. ....)
- 6.: (Titel) \_\_\_\_\_ (Länge ca. ....)
- 7.: (Titel) \_\_\_\_\_ (Länge ca. ....)
- 8.: (Titel) \_\_\_\_\_ (Länge ca. ....)
- 9.: (Titel) \_\_\_\_\_ (Länge ca. ....)
- 10.: (Titel) \_\_\_\_\_ (Länge ca. ....)

Eine Initiative  
im Auftrag des  
Bundes  
Freikirchlicher  
Pfingstgemeinden

"Lobpreis-Liederbörse"

verantwortlich:

Bettina von Bracken  
Christus Centrum Tostedt  
Todtglüsinger Str. 3  
21255 Tostedt

Tel. 04182-293082

od. 293092

Fax 04182-293093

homepage:

[www.LLB-online.de](http://www.LLB-online.de)

eMail:

L-L-B@web.de

Bankverbindung:

Musikschule

"Ton in Ton"

Postbank Hamburg

BLZ 200 100 20

Kto.: 76 70 00-204

**Vertragszweck:**

*Die LLB beabsichtigt die nicht-gewerbliche Verbreitung neuen christliches Liedgutes, insbesondere der original deutschsprachigen Lobpreis-Lieder, über alle ihr zur Verfügung stehenden Medien in der Gesellschaft. Die Verbreitung beschränkt sich nicht nur auf den Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden (BFP) und andere Kirchengemeinden, sondern umfasst auch sonstige zu religiösen Zwecken betriebene gemeinnützige Organisationen und Einrichtungen, sowie die gesamte Öffentlichkeit im deutschsprachigen Raum (Bundesrepublik Deutschland, Österreich, deutschsprachige Schweiz, Südtirol). Zudem können die Werke der Urheber auch für die Öffentlichkeitsarbeit der LLB genutzt werden.*

*Mit dieser Vereinbarung stellen die Vertragspartner sicher, dass die Urheber (Komponisten und Textdichter) der LLB ihre Werke unentgeltlich und sachlich, zeitlich und örtlich uneingeschränkt sowie frei von Ansprüchen Dritter, insbesondere von Musikverlagen sowie den von Verwertungsgesellschaften (z.B. der GEMA) wahrgenommenen Vergütungsansprüchen, für die Zwecke der LLB zur Verfügung stellen.*

**§ 2 Mitgliedschaft in einer Verwertungsgesellschaft**

Der Urheber versichert, dass er nicht Mitglied einer Verwertungsgesellschaft im In- und/oder Ausland ist. Für den Fall einer Mitgliedschaft verpflichtet sich der Komponist, alle nach dem Berechtigungsvertrag mit der jeweiligen Verwertungsgesellschaft rückübertragungsfähigen Rechte sich von dieser rückübertragen zu lassen und diese Rechte zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Vertrag auf die LLB weiterzuübertragen.

Soweit er zu einem späteren Zeitpunkt einer Verwertungsgesellschaft beitreten sollte, wird er diese auf die mit diesem Vertrag vorgenommene Rechteübertragung hinweisen.

Wird der Urheber also zu einem späteren Zeitpunkt Mitglied der GEMA, muss er (nicht die LLB) die GEMA gemäß § 33 des deutschen Urheberrechtsgesetzes auf das Bestehen des einfachen Nutzungsrechtes hinweisen, das er der LLB übertragen hat.

**§ 3 Pflichten des Urhebers**

Der Urheber räumt der LLB mit Unterzeichnung dieses Vertrages das einfache, zeitlich, örtlich uneingeschränkte urheberrechtliche Nutzungsrecht an seinem Werk für alle bekannten Nutzungsarten ein. Umfasst sind insbesondere:

- 1) Das Recht, das Werk öffentlich aufzuführen,
- 2) das Recht, das Werk für Hörfunksendungen aufzunehmen und über Hörfunksender auszustrahlen,
- 3) das Recht, das Werk für Fernsehsendungen aufzunehmen und über Fernsehsender auszustrahlen (terrestrisch, Kabel, Satellit) auszustrahlen,
- 4) das Recht zur Lautsprecherwiedergabe,
- 5) das Recht, das Werk im Zusammenhang mit anderen Werken, insbesondere Filmen, öffentlich vorzuführen,
- 6) das Recht, das Werk auf Ton- und/oder Bildträger herzustellen, zu vervielfältigen und zu verbreiten,
- 7) die Rechte zur Benutzung des Werkes (mit oder ohne Text) zur Herstellung von Film-, Multimedia- und sonstigen Werken oder jede andere Art von Aufnahmen auf Bildtonträger,
- 8) das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes in Form von Noten und anderen Druckwerken,
- 9) Das Recht zur Vervielfältigung des Werkes auf Distanz sowie die Nutzung für Online-Angebote an die Öffentlichkeit im Internet oder sonstigen Netzwerken,
- 10) Das Recht zur Bearbeitung des Werkes in Absprache mit dem Autor.
- 11) Die LLB ist berechtigt, die ihr übertragenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

#### **§ 4 Rechte der Lobpreis – Liederbörse**

Der Urheber nimmt zur Kenntnis, dass die LLB die ihr mit diesem Vertrag übertragenen Rechte auch dann behält, wenn er ausschließliche Rechte an seinem Werk zu einem späteren Zeitpunkt auf eine Verwertungsgesellschaft überträgt.

Der Komponist stellt die LLB sowie Dritte, die von der LLB Rechte nach dieser Vereinbarung eingeräumt erhalten, von Ansprüchen Dritter, insbesondere Verwertungsgesellschaften, frei, die im Zusammenhang mit einer vertragsgemäßen Ausübung der übertragenen Rechte erhoben werden sollten.

Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen auch die angemessenen Kosten einer Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung, die der LLB oder einem ihrer Lizenznehmer bei der Durchsetzung der der LLB mit dieser Vereinbarung übertragenen Rechte oder zur Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen sollten.

Die LLB hat das Recht, nicht die Pflicht, das Werk zu vertreiben.

Die LLB ist nicht gewerblich tätig, weshalb es in ihrem Ermessen liegt, die Verletzung von Schutzrechten zu wahren.

#### **§ 5 Urheberbenennung**

Auf sämtlichen Liedblättern und CDs wird ein Vermerk mit Namen des Urhebers, dem Entstehungsjahr und dem Satz „Mit Genehmigung des Urhebers frei für Gebrauch und Vervielfältigung in gottesdienstlicher Nutzung“ angegeben.

Die LLB wird alle Werkexemplare mit dem Copyright – Vermerk (©) nach Art. 3 WUA (Welt-Urheberrechts-Abkommen) versehen.

#### **§ 6 Dauer des Vertrages**

Der Urheber kann den Vertrag jederzeit kündigen. Die LLB ist in diesem Fall berechtigt, vorhandene Druck- und Tonerzeugnisse weiter zu vertreiben. Die der LLB übertragenen Rechte verbleiben bis zur endgültigen Einstellung der Auswertung bei der LLB.

#### **§ 7 Vertragsübernahme / Abtretung**

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können ohne Zustimmung des Urhebers von der LLB auf Dritte, denen die Gemeinnützigkeit zuerkannt worden ist und die zugleich die Zwecke der LLB satzungsgemäß verfolgen, übertragen werden. Die uneingeschränkte Abtretung der urheberrechtlichen Nutzungsrechte gemäß § 3 Ziffer 11. bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 8 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Vertragssprache**

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.  
Die Vertragssprache ist Deutsch.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Tostedt.

## **§ 9 Alte Vereinbarungen, Nebenabreden, Änderungen, abweichendes Verhalten, Überschriften**

1. Mit der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung verlieren alle früheren schriftlich oder mündlich getroffenen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien ihre Rechtswirksamkeit, soweit sie sich auf den Vertragsgegenstand beziehen.
2. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
3. Durch vom Vertrag abweichendes Verhalten werden weder vereinbarte Rechte und Pflichten verändert oder aufgehoben noch neue Rechte und Pflichten begründet.
4. Die Überschriften zu den einzelnen Vorschriften dieses Vertrages dienen lediglich der besseren Orientierung und haben keinen eigenen Regelungsgehalt bzw. keine rechtliche Bedeutung.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so bleiben alle übrigen Vereinbarungen wirksam. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entsprechen. Sofern eine Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Vertragspartner, dem vorstehenden Satz entsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen.
2. § 10 Ziffer 1. gilt entsprechend, wenn bei der Auslegung oder Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke erkennbar wird.

Tostedt, den

Ort/Datum/Unterschrift „Lobpreis-Liederbörse“

Ort/Datum/Unterschrift „Autor“